

Satzung der Universität Mannheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

vom 08. Nov. 2010

Aufgrund des § 8 Abs. 5 LandshochschulG (LHG) und des § 7 Abs. 2 und Abs. 3 LandesgraduiertenförderungsgG (LGFG) vom 23. Juli 2008 (Gesetzblatt Seite 252) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Oktober 2010 die vorliegende Satzung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

§ 1 Ausschreibung und Vergabe

- (1) Die Stipendien werden gemäß § 7 Abs. 3 LGFG öffentlich ausgeschrieben. Stipendien werden auf schriftlichen Antrag in der von der Universität vorgesehenen Form nach erfolgter Auswahl durch Zuwendungsbescheid bewilligt, sofern die Geförderten in der Universität als Doktoranden¹ angenommen sind.
- (2) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Vorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.

§ 2 Fördersätze

- (1) Das Grundstipendium beträgt regelmäßig 1.200,-- Euro monatlich einschließlich der pauschalen Sach- und Reisekosten.
- (2) Stipendiaten in der Graduiertenschule oder in einem Promotionskolleg erhalten ein monatliches Stipendium nach Maßgabe der Förderbedingungen des öffentlichen Mittelgebers.
- (3) Im Rahmen der Förderung durch ein Stipendium nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz können für besondere soziale Lebenslagen folgende monatlichen Zuschüsse für den jeweils bewilligten Förderzeitraum zusätzlich beantragt werden:
 - (a) Zuschuss bei nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten
Für die Betreuung durch Dritte² von eigenen im eigenen Haushalt lebenden Kindern des Stipendiaten können Zuschüsse bis maximal 500,-- Euro monatlich beantragt werden,
 1. wenn ihm oder seinem Ehegatten für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
 2. wenn ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
 3. wenn er aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass seine Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Zuschuss in Höhe von maximal 500,-- Euro ist unabhängig von der Anzahl der Kinder.

Alle Kinderbetreuungskosten, für die ein Zuschuss beantragt wird, müssen nachgewiesen werden.²

(b) Zuschuss bei (Schwer-)Behinderung oder sonstiger gesundheitlicher Beeinträchtigung
Im Falle einer vorliegenden (Schwer-)Behinderung oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung des Stipendiaten oder eines eigenen Kindes des Stipendiaten kann ein monatlicher Zuschuss beantragt werden, der sich entsprechend dem nachgewiesenen Grad der Behinderung (GdB) wie folgt staffelt:

- Bei einem GdB von < 30 % beträgt der monatliche Zuschuss maximal 300,-- Euro.
- Bei einem GdB von 30-50 % beträgt der monatliche Zuschuss maximal 400,-- Euro.
- Bei einem GdB von > 50 % beträgt der monatliche Zuschuss maximal 500,-- Euro.

Sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen des Stipendiaten oder eines eigenen Kindes des Stipendiaten, die die Arbeit am Promotionsprojekt erschweren und aufgrund deren ein Zuschuss beantragt wird, müssen ebenfalls nachgewiesen werden.²

(c) Zuschuss bei Pflegefall innerhalb der Familie

Im Falle der nachgewiesenen² Betreuung und Pflege der eigenen pflegebedürftigen Kinder, des pflegebedürftigen Ehe-/ Lebenspartners oder der eigenen pflegebedürftigen Eltern durch den Stipendiaten, kann ein monatlicher Zuschuss beantragt werden, der sich entsprechend der nachgewiesenen Pflegestufe wie folgt staffelt:

- Bei Pflegestufe 1 (erheblich pflegebedürftig) beträgt der monatliche Zuschuss maximal 200,-- Euro.
- Bei Pflegestufe 2 (schwerpflegebedürftig) beträgt der monatliche Zuschuss maximal 300,-- Euro.
- Bei Pflegestufe 3 (schwerstpflegebedürftig) beträgt der monatliche Zuschuss maximal 400,-- Euro.
- Bei Vorliegen eines Härtefalles entsprechend den Richtlinien (HRi) der Pflegekassen (Pflegestufe 3+) beträgt der monatliche Zuschuss maximal 500,-- Euro.

(d) Die Beantragung von Mehrfachzuschüssen (§ 2 Abs. 3 a-c) ist bei Vorlage entsprechender Nachweise grundsätzlich möglich.

Die Höhe der monatlich insgesamt gezahlten Zuschüsse darf den Fördersatz des Grundstipendiums in Höhe von 1.200,-- Euro monatlich nicht übersteigen.

(4) Über die Höhe der einzelnen Zuschüsse (§ 2 Abs. 3 a-c) entscheidet die Vergabekommission im Einzelfall.

(5) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung ausreichender Mittel der Landesgraduiertenförderung durch das Wissenschaftsministerium.

(6) Zur Beantragung der Zuschüsse (§ 2 Abs. 3 a-c) sind die von der Universität vorgesehenen Antragsformulare zu verwenden.

§ 3 Förderungsdauer

- (1) Die Stipendien werden gemäß Zuweisung der Haushaltsmittel jährlich bewilligt. Entsprechend dem Arbeitsfortschritt des Promotionsvorhabens beträgt die Förderdauer regelmäßig zwei Jahre, in besonders begründeten Fällen bis zu drei Jahre. Über die Bewilligung eines dritten Förderjahres entscheidet die Vergabekommission.
- (2) Im Härtefall² ist die Beantragung eines vierten Förderjahres möglich. Über die Bewilligung eines Härtefalles entscheidet die Vergabekommission.

§ 4 Tätigkeiten, Anrechnung von Einkommen

- (1) Stipendiaten haben ihre Tätigkeiten vorrangig für das Promotionsvorhaben einzusetzen. Mit der Förderung vereinbar sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Hochschule im Fach des Promotionsvorhabens.
- (2) Der Stipendiat darf auch außerhalb der Hochschule eine Tätigkeit aufnehmen, wenn diese einen Bezug hat zu dem Fach, in dem die Promotion angefertigt wird. Die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt 40 Stunden im Monat nicht überschreiten. Tätigkeiten in größerem Umfang schließen das Stipendium aus.
- (3) Nebeneinkünfte der Stipendiaten sollen forschungsnah sein und dürfen 10.000,-- Euro brutto jährlich nicht übersteigen. Höhere Einkommen schließen das Stipendium aus; Familien- und Elterngeld werden nicht angerechnet.
- (4) Die Anzeige- und Berichtspflichten nach §§ 5 und 9 LGFG bleiben unberührt.

§ 5 Vergabekommission, Fachkommissionen

- (1) Der Vergabekommission gehören an:
 - 1.) Der zuständige Prorektor als Vorsitzender kraft Amtes;
 - 2.) ein Professor aus jeder Fakultät (besteht eine Fakultät aus mehreren Abteilungen, entsendet jede Abteilung einen Professor);
 - 3.) ein Vertreter des akademischen Personals.

Für jedes Mitglied gemäß Ziffern 2 und 3 wird ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder gemäß Ziffern 2 und 3 sowie ihre Stellvertreter werden vom Senat bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils zum 1. Oktober. Wiederbestellung ist möglich.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kommissionsmitglieds wird vom Senat ersatzweise ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellt. Hinsichtlich der Mitglieder gemäß Ziffer 2 steht das Vorschlagsrecht den jeweiligen Fakultäten zu. Hinsichtlich der Mitglieder gemäß Ziffer 3 steht das Vorschlagsrecht den Akademischen Mitarbeitern im Senat zu.

- (2) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Vergabekommission kann ihre Zuständigkeiten auf das Leitungsgremium der Graduiertenschule/ eines Promotionskollegs für deren Stipendiaten delegieren. Die Delegation kann mit Vorgaben verbunden werden, die dem Ziel einer einheitlichen Förderpraxis dienen.
- (4) Die Fakultäten sollen zur Vorbereitung der Stipendienvergabe Fachkommissionen bilden, die Stellungnahmen an die Vergabekommission richten, sofern nicht der Fakultätvorstand diese Aufgabe wahrnimmt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungs-gesetzes vom 9. Dezember 2008 außer Kraft.
- (2) Die Satzung wird nach Ablauf von zwei Jahren evaluiert.

Mannheim, den

08. Nov. 2010



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



¹ Die maskuline Bezeichnung schließt Personen weiblichen Geschlechts mit ein.

² Einzelheiten hierzu werden im Richtlinienblatt zu dieser Satzung geregelt. Über das Richtlinienblatt entscheidet die zentrale Vergabekommission der Universität Mannheim.